

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

49. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 18. 8.2004

22.a Stück

---

## **Novellierung des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz**

Das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz hat eine Novellierung des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz beschlossen und dem Universitätsrat vorgelegt. Der Universitätsrat der Karl-Franzens-Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2004 die beantragte Novellierung genehmigt.

Die Novellierungen lauten wie folgt:

§ 7 Abs. 2

„Die Forschungsdekanin/Der Forschungsdekan wird in gleicher Weise wie die Dekanin/der Dekan bestellt und abberufen (§ 5 Abs 5 bis 9).“

§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen

§ 7 Abs. 5 wird zu § 7 Abs. 3

§ 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Leiterin/Der Leiter der Subeinheit übt ihre/seine Befugnisse im Namen der Dekanin/des Dekans aus. Sie/Er hat den Dienstbetrieb zu organisieren und die Dienst- und Fachaufsicht über das der Subeinheit zugeordnete Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Dekanin/dem Dekan delegiert werden.“

Der Rektor:  
Gutschelhofer

Aufgrund der Novellierung lautet der nunmehr gültige Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz daher wie folgt:

## **Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. LEITUNG UND INNERE ORGANISATION**

- § 1 Oberste Leitungsorgane der Universität
- § 2 Beratende Gremien
- § 3 Unterstützende Verwaltungseinheiten für das Rektorat

#### **II. ORGANISATIONSEINHEITEN**

- § 4 Organisationseinheiten der Karl-Franzens-Universität Graz

##### **II.a) WISSENSCHAFTLICHE ORGANISATIONSEINHEITEN**

- § 5 Dekanin/Dekan
- § 6 Organisation der Lehre an der Fakultät
- § 7 Organisation der Forschung an der Fakultät
- § 8 Fakultätsgremium
- § 9 Einrichtung von Subeinheiten
- § 10 Leiterinnen und Leiter von Subeinheiten

##### **II.b) ADMINISTRATION UND DIENSTLEISTUNGEN**

- § 11 Aufgaben der Verwaltung
- § 12 Struktur der Administration und Dienstleistungen

#### **III. UNIVERSITÄTS- UND FAKULTÄTSÜBERGREIFENDE LEISTUNGSBEREICHE**

- § 13 Universitäts- und fakultätsübergreifende Leistungsbereiche

#### **IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN**

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten des Organisationsplans

### **I. LEITUNG UND INNERE ORGANISATION**

#### **§ 1 Oberste Leitungsorgane der Universität**

Die obersten Leitungsorgane der Karl-Franzens-Universität Graz sind der Universitätsrat (§ 21 UG 2002), das Rektorat (§ 22 UG 2002) und der Senat (§ 25 UG 2002).

#### **§ 2 Beratende Gremien**

- (1) Die obersten Leitungsorgane können für ihre Bereiche beratende Gremien einrichten.
- (2) Hinsichtlich der personellen Zusammensetzung dieser Gremien muss die entsprechende Fachkompetenz gewährleistet sein.

### **§ 3 Unterstützende Verwaltungseinheiten für das Rektorat**

- (1) Dem Rektorat stehen ein Büro und eine Abteilung für Leistungs- und Qualitätsmanagement zur Verfügung.
- (2) Die Abteilung für Leistungs- und Qualitätsmanagement ist für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, für das Qualitätsmanagement, die interne Revision und die Wissensbilanz zuständig.
- (3) Den Vizerektorinnen/den Vizerektoren können für ihre Fachaufgaben Abteilungen der Organisationseinheit Administration und Dienstleistungen (Anhang des Organisationsplans) unterstellt werden.

## **II. ORGANISATIONSEINHEITEN**

### **§ 4 Organisationseinheiten der Karl-Franzens-Universität Graz**

Die Organisationseinheiten der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 sind:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
4. Geisteswissenschaftliche Fakultät
5. Naturwissenschaftliche Fakultät
6. Administration und Dienstleistungen

### **II.a) WISSENSCHAFTLICHE ORGANISATIONSEINHEITEN**

#### **§ 5 Dekanin/Dekan**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG 2002.
- (2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät und das Verfügungsrecht über die der Fakultät zugewiesenen Raumressourcen, das Personal und das Budget. Sie/Er ist Dienst- und Fachvorgesetzte/Fachvorgesetzter des der Fakultät zugewiesenen Personals.
- (3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Angehörigen der Fakultät.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat regelmäßig entsprechend den Richtlinien des Rektorats schriftlich und dem Fakultätsgremium mindestens einmal pro Semester zu berichten.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan wird auf Grund eines aus maximal drei Universitätsprofessorinnen/-professoren bestehenden Vorschlages der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Fakultät vom Rektorat bestellt.
- (6) Durch Beschluss der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät können die in § 122 Abs. 2 Z. 4 UG 2002 genannten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in den Vorschlag aufgenommen werden.
- (7) Das Fakultätsgremium kann eine Anhörung der Kandidatinnen/Kandidaten beschließen.
- (8) Wird nur eine Person genannt, so kann das Rektorat die Nennung mindestens einer weiteren Person verlangen.
- (9) Durch einstimmigen Beschluss des Rektorats kann eine Abberufung erfolgen.
- (10) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans beträgt zwei Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Funktionsperiode des Rektorats. Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet ihre/seine Funktionsperiode mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts ihrer Nachfolgerin/ihres Nachfolgers.
- (11) Die Stellvertretung der Dekanin/des Dekans obliegt der Forschungsdekanin/dem Forschungsdekan (§ 7 des Organisationsplans).

## **§ 6 Organisation der Lehre an der Fakultät**

- (1) Für die Organisation des Lehrbetriebes der Universität ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium zuständig. An den Fakultäten erfolgt die Organisation der Lehre durch die Studiendekanin/den Studiendekan im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und der Dekanin/dem Dekan. In der Planung und Durchführung des Lehrbetriebes sind das von der Dekanin/dem Dekan zur Verfügung gestellte Budget und die Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.
- (3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan: Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium kommt ein Zustimmungsrecht zu.. Die Lehrfreiheit ist zu beachten.
- (4) Zur Unterstützung der Studiendekanin/des Studiendekans können für bestimmte Aufgabenbereiche Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane bestellt werden.
- (5) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist aus einem aus maximal drei Personen bestehenden Vorschlag des Fakultätsgremiums auszuwählen. Bei der Erstellung des Vorschlags im Fakultätsgremium führen die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden und die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb jeweils zwei Stimmen.  
Die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane werden von der Studiendekanin/vom Studiendekan vorgeschlagen. Dem Fakultätsgremium kommt ein Anhörungsrecht zu.
- (6) Die Studiendekanin/der Studiendekan und die Vizestudiendekanin/der Vizestudiendekan sind aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 122 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 bzw. der Universitätsdozentinnen/der Universitätsdozenten gem. § 122 Abs. 2 Z. 4 UG 2002 zu nominieren.
- (7) Die Bestellung erfolgt durch ein Gremium bestehend aus der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Lehre, der Dekanin/dem Dekan, der Senatsvorsitzenden/dem Senatsvorsitzenden und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden. Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Lehre kommt das Dirimierungsrecht zu. Wird für eine Funktion nur eine Person genannt, so kann die Nennung mindestens einer weiteren Person verlangt werden.  
Die Abberufung erfolgt durch das selbe Gremium.
- (8) Das Fakultätsgremium kann eine Anhörung der Kandidatinnen/Kandidaten beschließen.
- (9) Die Funktionsperiode der Studiendekanin/des Studiendekans und der Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane beträgt zwei Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Funktionsperiode des Rektorats. Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.

## **§ 7 Organisation der Forschung an der Fakultät**

- (1) Für die Organisation und Förderung der Forschung an der Universität ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Forschung zuständig. An den Fakultäten erfolgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes durch die Forschungsdekanin/den Forschungsdekan im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung und der Dekanin/dem Dekan.
- (2) Die Forschungsdekanin/Der Forschungsdekan wird in gleicher Weise wie die Dekanin/der Dekan bestellt und abberufen (§ 5 Abs. 5 bis 9).
- (3) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Funktionsperiode des Rektorats. Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der Nachfolgerin/des Nachfolgers.

## **§ 8 Fakultätsgremium**

- (1) Die Fakultät hat ein Fakultätsgremium mit höchstens 42 Mitgliedern einzurichten. Über eine Änderung der Größe des Fakultätsgremiums entscheidet das Fakultätsgremium mit Zweidrittelmehrheit. Dem Fakultätsgremium gehören an:
  1. Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren;
  2. Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter gemäß Z. 1;
  3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter gemäß Z. 1;
  4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.
- (2) Die in § 8 Z 1, 2 und 4 genannten Mitglieder des Fakultätsgremiums werden von den einzelnen Gruppen im Rahmen einer Wahlversammlung entsandt. Zu dieser Wahlversammlung sind alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe einzuladen. Die Entscheidung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Durchführung obliegt dem Dekan. Für die Einsichtnahme und Entscheidungen über Einsprüche zu den Wählerverzeichnissen durch den Dekan sind 6 Werktage anzuberaumen. Als Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses gilt der Tag der Einladung. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Fakultätsgremiums und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sind aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 122 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 bzw. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gem. § 122 Abs. 2 Z. 4 UG 2002 zu wählen. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt der Dekanin/dem Dekan.
- (3) Die Funktionsperiode des Fakultätsgremiums beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Aufgaben des Fakultätsgremiums sind:
  - Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des Studiendekans,
  - Beratung des Dekans,
  - Wahrnehmung von Anhörungsrechten,
  - Abgabe von Stellungnahmen.

## **§ 9 Einrichtung von Subeinheiten**

- (1) An der Fakultät können Subeinheiten eingerichtet werden. Die Einrichtung hat unter Bedacht-  
nahme auf die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 3 UG 2002 und der drittmittel-  
finanzierten Forschung zu erfolgen.
- (2) Die Einrichtung erfolgt auf begründeten Vorschlag der Dekanin/des Dekans durch die Rektori-  
nin/den Rektor. Das Fakultätsgremium hat ein Stellungnahmerecht.  
Dem Antrag auf Einrichtung von Subeinheiten sind alle notwendigen Unterlagen inklusive des  
Anhörungsergebnisses des Fakultätsgremiums beizulegen.  
Im Bereich der Katholisch-Theologischen Fakultät sind die besonderen Bestimmungen des  
Konkordats zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung von Subeinheiten erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Rektorats nach  
Anhörung des Dekans und der betroffenen Subeinheit. Das Fakultätsgremium hat ein Stel-  
lungnahmerecht.
- (4) Die Einrichtung von Subeinheiten durch die Rektorin/den Rektor bzw. deren Auflösung durch  
das Rektorat ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.  
Die Subeinheiten sind jeweils mit Beginn des Studienjahres im Mitteilungsblatt zu veröffentli-  
chen.

## **§ 10 Leiterinnen und Leiter von Subeinheiten**

- (1) Leiterinnen und Leiter von Subeinheiten werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der der Subeinheit zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 122 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 bzw. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gem. § 122 Abs. 2 Z. 4 UG 2002, die in einem aktivem Dienstverhältnis zur Universität stehen, von der Dekanin/dem Dekan bestellt. Ist einer Subeinheit keine Universitätsprofessorin und Universitätsprofessor gem. § 122 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 bzw. keine Universitätsdozentin und Universitätsdozent gem. § 122 Abs. 2 Z. 4 UG 2002 zugeordnet, so ist eine andere qualifizierte Person auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans von der Rektorin/vom Rektor zu bestellen. Die Dekanin/Der Dekan hat die Mitglieder von Subeinheiten sowie die laut Hochschüler-schaftsgesetz zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden vor der Weiterlei-tung des Vorschlags an die Rektorin/den Rektor anzuhören. Das Ergebnis dieser Anhörung ist an den Rektor weiterzuleiten.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Subeinheit übt ihre/seine Befugnisse im Namen der Dekanin/des Dekans aus. Sie/Er hat den Dienstbetrieb zu organisieren und die Dienst- und Fachaufsicht über das der Subeinheit zugeordnete Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Dekanin/dem Dekan delegiert werden.

## **II.b) ADMINISTRATION UND DIENSTLEISTUNGEN**

### **§ 11 Aufgaben der Verwaltung**

Die im Bereich der Organisationseinheit Administration und Dienstleistungen zusammengefassten Verwaltungseinheiten haben die erforderlichen Dienstleistungen zu gewährleisten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für einen sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, transparenten und rechtmäßigen Einsatz der Mittel zu sorgen.

### **§ 12 Struktur der Administration und Dienstleistungen**

- (1) Die Organisationseinheit Administration und Dienstleistungen wird von einer Universitätsdirektorin/einem Universitätsdirektor geleitet, der/dem die Vollmacht gemäß § 27 UG 2002 zukommt.
- (2) Die Universitätsdirektorin/der Universitätsdirektor wird vom Rektorat bestellt.
- (3) Die Organisationseinheit Administration und Dienstleistungen ist in Abteilungen gegliedert, die von der Rektorin/dem Rektor auf Vorschlag der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors eingerichtet werden. Dies gilt auch für die Einheiten, die der Dienst- und Fachaufsicht der Vizerektorinnen/der Vizektoren unterstellt sind.
- (4) Welche Abteilungen der Organisationseinheit Administration und Dienstleistungen zugewiesen sind, ist dem Organigramm (Anhang des Organisationsplans) zu entnehmen.
- (5) Jene Abteilungen, die Agenden für die Vizerektorinnen/Vizektoren erfüllen, werden für die jeweilige Funktionsperiode der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Vizerektorin/des jeweiligen Vizektors unterstellt.
- (6) Die Universitätsdirektorin/Der Universitätsdirektor hat dem Rektorat regelmäßig entsprechend den Richtlinien des Rektorats schriftlich zu berichten.

### **III. UNIVERSITÄTS- UND FAKULTÄTSÜBERGREIFENDE LEISTUNGSBEREICHE**

#### **§ 13 Universitäts- und fakultätsübergreifende Leistungsbereiche**

- (1) Das Rektorat kann durch einstimmigen Beschluss universitäts- und fakultätsübergreifende Leistungsbereiche einrichten, die dem zuständigen Mitglied des Rektorats unterstehen.
- (2) Die universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche werden durch bevollmächtigte Sprecherinnen/Sprecher repräsentiert. Der Sprecherin/Dem Sprecher obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats.  
Den Sprecherinnen/Sprechern der universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche stehen Beiräte als beratende Gremien zur Seite. Das Rektorat legt den Bestellungsmodus fest.
- (3) Die Sprecherinnen/Sprecher der jeweiligen universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche haben dem Rektorat regelmäßig entsprechend den Richtlinien des Rektorats zu berichten. Die Berichte sind dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Im Bereich der fakultätsübergreifenden Lehre nimmt die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans wahr.

### **IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN**

#### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die entsprechend dem provisorischen Organisationsplan bestellten Leitungsorgane der Fakultät gelten als Leitungsorgane der Fakultät im Sinne dieses Organisationsplans. Die Funktionsperiode endet am 30. September 2005.
- (2) Die entsprechend dem provisorischen Organisationsplan eingerichteten Fakultätskollegien gelten als Fakultätsgremien im Sinne dieses Organisationsplans. Die Funktionsperiode endet am 30. September 2005.

#### **§ 15 Inkrafttreten des Organisationsplans**

- (1) Der Organisationsplan wird im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz veröffentlicht und tritt am 1. April 2004 in Kraft und wird nach zwei Jahren einer umfassenden Evaluation unterzogen.
- (2) Die Änderung des Organisationsplans tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, das ist am 19.8.2004, in Kraft.

Anlage:  
Organigramm

# Anhang Organigramm

